
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei Vergütungen für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer **Werbung auf Internetseiten** an ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister müssen Sie keine Abzugsteuer einbehalten. Wir stellen Ihnen eine aktuelle Verwaltungsanweisung vor, die in diesem Zusammenhang endlich Klarheit schafft. Außerdem fassen wir für Sie zusammen, welche Übergangsregelungen das „**Brexit-Steuerbegleitgesetz**“ beinhaltet. Im **Steuertipp** beantworten wir die Frage, wie die ortsübliche Vergleichsmiete zur Feststellung einer nur **verbilligten Vermietung** zu bestimmen ist.

Beschränkte Steuerpflicht

Kein Steuerabzug auf Vergütungen für Internetwerbung

Liegt eine beschränkte Steuerpflicht vor, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege des Steuerabzugs erhoben. Geregelt ist dies unter anderem für Einkünfte aus der Überlassung von Rechten und von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Vergütungen für die Platzierung oder Vermittlung von **elektronischer Werbung auf Internetseiten** an ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister fallen laut Bundesfinanzministerium nicht unter diese Regelung. Für den Schuldner solcher Vergütungen besteht keine Verpflichtung, eine Abzugsteuer einzubehalten,

abzuführen und anzumelden. Vom Steuerabzug ausgenommen sind verschiedene Werbeformate: Werbung in Onlinesuchmaschinen und auf Vermittlungsplattformen, Social-Media-, Banner- und vergleichbare Onlinewerbung.

Hinweis: Die Ausnahme vom Steuerabzug gilt unabhängig davon, welches Vergütungsmodell konkret vertraglich vereinbart wurde (z.B. Cost per Click, Cost per Order oder Cost per Mille, Revenue Share).

Mobilität

Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern

Der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter kann den Arbeitnehmern Fahrräder zur privaten Nutzung überlassen. Die Finanzverwaltung setzt in diesen Fällen als **geldwerten Vorteil** 1 % der auf volle 100 € abgerun-

In dieser Ausgabe

- Beschränkte Steuerpflicht:** Kein Steuerabzug auf Vergütungen für Internetwerbung 1
- Mobilität:** Durchschnittswerte für die Privatnutzung von (Elektro-)Fahrrädern..... 1
- Vorsteuerabzug:** Zweifel an der Leistungserbringung durch den Rechnungsaussteller 2
- Organschaft:** Ergebnisabführungsverträge sollten geprüft werden!..... 2
- EU-Mitgliedschaft:** Brexit-Steuerbegleitgesetz ist unter Dach und Fach..... 3
- Manipulation:** Wenn die Programmdokumentationen einer Kasse fehlen, wird geschätzt 3
- Steuertipp:** Fallstricke bei der Bestimmung der ortsüblichen Miete..... 4

deten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads inklusive Umsatzsteuer an. Damit sind unter anderem Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem gleichbleibenden Treffpunkt abgegolten.

Da es sich hierbei um einen lohnsteuerlichen Durchschnittswert handelt, ist die **44-€-Freigrenze** nicht anzuwenden.

Anders sieht die Sache aus, wenn dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 überlassen wird. Dann wird als monatlicher Durchschnittswert der Privatnutzung 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt. Hier spielt es keine Rolle, wann der Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Hatte der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei den oben genannten Regelungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für E-Bikes, wenn diese **verkehrsrechtlich als Fahrrad** einzuordnen sind (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Ist ein E-Bike **verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen** (z.B. weil sein Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die für Kfz geltende 1%-Regelung (bezogen auf den halben Listenpreis) anzuwenden. Hinzukommen kann der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 0,03 % des (halben) Listenpreises je Entfernungskilometer.

Hinweis: Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z.B. Fahrradverleihfirmen), ist der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 € zu berücksichtigen, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Vorsteuerabzug

Zweifel an der Leistungserbringung durch den Rechnungsaussteller

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass Sie im Besitz einer Rechnung sind, die sämtliche erforderlichen **Pflichtangaben** enthält. Pflichtangaben sind zum Beispiel der vollständige Name,

die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und ein Rechnungstext, der eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der erbrachten Leistung ermöglicht.

Mitunter können Zweifel aufkommen, ob ein Rechnungsaussteller die in den Rechnungen abgerechneten Leistungen (hier: Pauschalpreise für Gerüstauf- und -abbau) tatsächlich erbracht hat. Ist er zum Beispiel unbekannt verzogen, lässt sich allein durch die Vorlage einer Rechnung die **Person des Leistenden** nicht nachweisen. Vielmehr sollte der Leistungsempfänger dann andere ihm zugängliche Unterlagen vorlegen (z.B. Auftragsunterlagen oder Abnahmeprotokolle).

In einem vom Finanzgericht Bremen (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Leistungsempfänger sogar eine ganze Reihe anderer **Nachweise** erbracht: Er hatte Kopien der Gewerbeanmeldung, eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen und eine Passkopie des Rechnungsausstellers vorgelegt. All diese Dokumente hat das FG jedoch nicht als Nachweise akzeptiert. Die Richter hielten es zudem für erforderlich, dass der Rechnungsempfänger den leistenden Unternehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift erreichen konnte. Der Vorsteuerabzug wurde dem Leistungsempfänger versagt, da der Rechnungsaussteller schon bei Rechnungserstellung **unbekannt verzogen** war und sich eine neue Anschrift nicht ermitteln ließ.

Hinweis: Dem Bundesfinanzhof genügt dagegen jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift auch tatsächlich erreichbar ist.

Organschaft

Ergebnisabführungsverträge sollten geprüft werden!

Eine Organschaft bringt zahlreiche Vorteile im Hinblick auf Körperschaft- und Gewerbesteuer mit sich: So ermöglicht nur sie die Verrechnung von **Verlusten** einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen einer Muttergesellschaft.

Zudem gibt es keine 5%ige Versteuerung bei Gewinnabführungen. Diese Vorteile gewährt das Finanzamt nur, wenn der für die Installation einer Organschaft erforderliche Gewinnabführungsvertrag bestimmte formelle Anforderungen erfüllt. Dazu zählt auch eine **Verlustübernahmeverpflichtung** seitens des Organträgers, die sich aus dem Aktiengesetz (AktG) ergibt. Wenn eine GmbH Organgesellschaft ist, fordert das Körperschaftsteuergesetz, dass auf diese Regelung im

AktG verwiesen wird, da die Regelung gerade nicht originär für GmbHs gilt.

Die Formulierung dieses Verweises sorgte in den vergangenen 15 Jahren für zahlreiche Urteile, Verwaltungsanweisungen und gar Gesetzesänderungen. Hintergrund war die Tatsache, dass die Verlustübernahmeregelung in § 302 AktG um einen kleinen Absatz ergänzt wurde. Zahlreiche Gewinnabführungsverträge enthielten jedoch keinen Verweis auf diesen neuen Absatz.

Der Gesetzgeber regelte daher 2013, dass alle neu abgeschlossenen Verträge einen „dynamischen Verweis“ auf das AktG enthalten müssen. Altverträge seien nicht anzupassen. Der Bundesfinanzhof hielt eine Änderung der Verträge in einem Urteil von 2017 unter Umständen aber dennoch für erforderlich. Nun hat sich das Bundesfinanzministerium diesem Urteil angeschlossen. Für eventuell erforderliche Anpassungen gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2019**.

Hinweis: Ob ein bestehender Gewinnabführungsvertrag anzupassen ist, prüfen wir gerne für Sie. Die Zeit drängt, denn nach der Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 ist keine Vertragsänderung mehr möglich!

EU-Mitgliedschaft

Brexit-Steuerbegleitgesetz ist unter Dach und Fach

Der Bundesrat hat dem „Brexit-Steuerbegleitgesetz“ zugestimmt. Es enthält verschiedene steuerliche Regelungen als Reaktion darauf, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit (derzeit ist als Austrittsdatum der 31.10.2019 geplant) für steuerliche Zwecke als **Drittstaat** zu behandeln wäre. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der EU Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums auf das Vereinigte Königreich anzuwenden sind. Dazu enthält das Gesetz folgende steuerliche Regelungen:

- Werden Wirtschaftsgüter aus einer deutschen in eine andere Betriebsstätte des Unternehmers in der EU überführt, kann der dabei entstehende Gewinn über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Diese Gewinnverteilung erfolgt über einen Ausgleichsposten, der unter anderem aufzulösen ist, wenn das Wirtschaftsgut in einen Drittstaat überführt wird. Allein der Austritt des Vereinigten Königreichs führt nicht zu einer sofortigen Auflösung des Ausgleichspostens.
- Kommt es aufgrund einer Veräußerung bestimmter Anlagegüter zu einer Aufdeckung

stiller Reserven, besteht die Möglichkeit, diese auf Ersatzinvestitionen zu übertragen. Erfolgt die Ersatzinvestition in einem Mitgliedstaat der EU, kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer in fünf identischen Jahresraten entrichtet werden. Unterbleibt die Reinvestition innerhalb der EU, werden für die Ratenzahlung Zinsen erhoben. Die Regelungen wurden dahingehend angepasst, dass es auch nach dem Brexit nicht zu einer Verzinsung kommt, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Austritt gestellt worden ist.

- Im Bereich der Riester-Förderung wurden die Regelungen so angepasst, dass der Brexit keine negativen Folgen für die Sparer hat.
- Bei Körperschaften führt der Brexit allein nicht dazu, dass sie im Fall des Wegzugs in das Vereinigte Königreich als aufgelöst gelten und alle stillen Reserven zu versteuern sind.
- Für die „private company limited by shares“ (Limited) enthält das Gesetz eine Übergangsregelung. Diese Gesellschaftsform bleibt Subjekt der Körperschaftsteuer.
- Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Brexit entstanden ist, das Vereinigte Königreich weiterhin als Mitgliedstaat der EU. Praktische Bedeutung kann dem beispielsweise im Rahmen der Anwendung der Lohnsummenregelung bei der Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen zukommen.
- Dank einer gesonderten Steuerbefreiungsvorschrift wird verhindert, dass es allein durch den Brexit zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt.
- Weitere Änderungen finden sich im Umwandlungssteuergesetz sowie im Außensteuergesetz und betreffen insbesondere Anteilseigner von Kapitalgesellschaften.

Hinweis: Die meisten Übergangsregelungen setzen voraus, dass die entsprechenden Tatbestände bereits vor dem Brexit verwirklicht worden sind. Deshalb empfehlen wir Ihnen einen Beratungstermin, um die konkreten Auswirkungen zu besprechen.

Manipulation

Wenn die Programmdokumentationen einer Kasse fehlen, wird geschätzt

Wer zur Erfassung seiner Barumsätze ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss für eine **ordnungsgemäße Kassenführung** sorgen. Ne-

ben den Kassenbelegen sind auch verschiedene Dokumentationen zum Programm und zu seiner Anwendung für die Zeit der Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Diese Unterlagen werden vor allem dann relevant, wenn es Unstimmigkeiten in den Aufzeichnungen gibt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem Auffälligkeiten bei den **Barumsätzen** eines Unternehmers festgestellt worden waren. Er konnte die notwendigen Dokumentationen nicht vorlegen. Die Kasseneinnahmen wurden durch elektronische Kassen erfasst, die mit einem PC verbunden waren. Nach einer anonymen Anzeige, in der die vollständigen Zahlen der Journaldatei genannt waren, fanden zuerst eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung und dann eine Steuerfahndungsprüfung bei dem Unternehmer statt.

Dabei bemängelten die Prüfer das Fehlen der vorgeschriebenen Dokumentationen zum Programm. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Höhe der Kartenumsätze zwar mit den Journaldateien übereinstimmte, dass es bei den Barumsätzen aber erhebliche Abweichungen gab. Daraufhin ergingen geänderte Umsatzsteuerbescheide, die **Nachzahlungen** zur Folge hatten. Der Unternehmer gab die Schuld an der Manipulation einem ehemaligen Angestellten.

Das FG hatte aber keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geänderten Bescheide: Wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln bzw. berechnen kann, muss sie **schätzen**. Das gilt vor allem dann, wenn der Unternehmer die vorgeschriebenen Bücher oder Aufzeichnungen nicht vorlegen kann - wie im Streitfall. Wer die Manipulation vorgenommen hat, ist irrelevant.

Aufgrund der Daten der Steuerfahndung ging das FG davon aus, dass die erklärten Umsätze nicht den tatsächlich erzielten entsprachen. Auch gab es erhebliche **Bareinzahlungen auf die Privatkonten** des Unternehmers. Somit war die Höhe der Zuschätzungen nach Ansicht der Richter nicht zu beanstanden.

Steuertipp

Fallstricke bei der Bestimmung der ortsüblichen Miete

Nimmt das Finanzamt eine verbilligte Vermietung oder Verpachtung an, darf der Vermieter die Werbungskosten seines Mietobjekts nur anteilig steuerlich absetzen (für den entgeltlichen Teil). Bei der Prüfung, ob eine Vermietung verbilligt

erfolgt, muss zunächst die ortsübliche Marktmiete ermittelt werden. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, dass dabei die konkrete **örtliche Marktsituation** in den Blick genommen werden muss. Statistische Erwartungswerte dürfen keine Rolle spielen.

Im Streitfall hatte eine Vermieterin ihrem Ehemann ein Gewerbeobjekt für den Betrieb eines Beachvolleyballplatzes, einer Minigolfanlage und einer Gaststätte für eine monatliche Zahlung von 1.000 € verpachtet. Das Finanzgericht (FG) sah die Verpachtung als verbilligt an und gab grünes Licht für die Kürzung der Werbungskosten. Dabei stützte sich das Gericht auf ein eingeholtes Gutachten, in dem ein Sachverständiger die ortsübliche Marktpacht durch eine speziell von ihm entwickelte **Kombinationsmethode** ermittelt hatte. Berücksichtigt wurden dabei

- die Pacht, die ein normal qualifizierter Gaststättenbetreiber aufgrund statistischer Annahmen erwirtschaften kann (ertragsorientierter Pachtwert, „EOP-Verfahren“), und
- die Pacht, die der Verpächter auf der Grundlage seiner Investitionen mindestens erwarten kann (Investivpacht).

Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und entschieden, dass die angewandte Vergleichsmethode nicht zur Bestimmung der ortsüblichen Marktpacht geeignet ist. Das Gericht hat sich damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) angeschlossen, der die EOP-Methode zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete schon früher abgelehnt hatte. Nach Ansicht des BGH beruht die Methode im Wesentlichen auf **statistischen Annahmen** und berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse nicht hinreichend.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen, das die ortsübliche Marktpacht nun neu ermitteln muss, so dass sich die Vermietung möglicherweise doch nicht als verbilligt herausstellt.

Wenn sich keine vergleichbaren Objekte finden lassen, muss das Gericht laut BFH einen erfahrenen und mit der konkreten örtlichen Marktsituation vertrauten Sachverständigen (z.B. einen erfahrenen Makler) beurteilen lassen, welchen Miet- oder Pachtzins er für angemessen hält.

Mit freundlichen Grüßen